



Einzelnoten genau prüfen

# Pflegenoten für Heime und Dienste sind jetzt im Internet abrufbar

Seit Kurzem stehen die Noten von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im Internet. Interessierte können sich unter [www.pflegelotse.de](http://www.pflegelotse.de) die einzelnen Bewertungen der Dienste und Einrichtungen anschauen. Der SoVD NRW rät indes dazu, sich gerade die Noten für die Einzelbereiche genau anzuschauen. Denn die angegebenen Durchschnittsnoten können Mängel verschleiern.

Seit Juli vergangenen Jahres führt der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) Qualitätsprüfungen in stationären und ambulanten Diensten durch. Der MDK vergibt für einzelne Teilbereiche zunächst Einzelnoten, aus denen dann eine Durchschnittsnote für die Einrichtung oder den ambulanten Dienst ermittelt wird. Für stationäre Einrichtungen sind diese Teilbereiche folgendermaßen gegliedert:

- Pflege und medizinische Versorgung
- Umgang mit demenzkranken Bewohnern
- soziale Betreuung und Alltagsge-

staltung

- Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene

Zusätzlich werden die Ergebnisse einer Befragung der Heimbewohner abgebildet (siehe untenstehende Grafik).

Der SoVD NRW kritisiert dieses Verfahren. Denn dadurch können zum Beispiel Defizite in der Pflege durch sehr gute Noten im Bereich Hygiene, Dokumentation oder Hauswirtschaft ausgeglichen werden. Auch die Befragung der Heimbewohner scheint fragwürdig, weil sie ja abhängig von der Pflegeeinrichtung sind. Von daher rät der

SoVD pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, sich nicht auf die Gesamtnote für eine Einrichtung zu verlassen, sondern die Bewertungen der Einzelbereiche genau zu prüfen.

In NRW gibt es insgesamt rund 5100 ambulante und stationäre Einrichtungen. Künftig sollen jedes Pflegeheim und jeder Pflegedienst mindestens einmal jährlich überprüft und das Ergebnis veröffentlicht werden. Bislang wurden nur 300 Einrichtungen geprüft.



Foto: deanm1974/fotolia

**Neben der pflegerischen Versorgung wird bei den Prüfungen durch den MDK auch auf soziale Komponenten geachtet – etwa, wie die Pflegekräfte im Alltag mit demenzkranken Bewohnern umgehen.**

Bundesagentur vereinfacht GEZ-Befreiung

## Erleichterung für ALG-II-Empfänger

Die Bundesagentur für Arbeit übersendet neuerdings mit dem Bewilligungsbescheid für das Arbeitslosengeld II (ALG II) automatisch eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Damit wird der Antrag für die Befreiung von Gebühren für Fernsehen und Radio erleichtert.

Empfänger von ALG II können die Bescheinigung dann direkt mit dem Antrag zur Gebührenbefreiung an die GEZ senden. Mit dem neuen Verfahren reduziert sich der Aufwand für die Leistungsbezieher erheblich. Denn sie müssen nun nicht mehr bei den Arbeitsgemeinschaften extra vorsprechen und beglaubigte Kopien des ALG-II-Bescheides anfordern.

Die Änderung basiert auf einer Neuregelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Bislang musste der GEZ im Original der ALG-II-Bescheid oder eine beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Aber: Über den Antrag auf Gebührenbefreiung entscheidet nach wie vor ausschließlich die GEZ.



Grafik: GKV-Spitzenverband

**Aufgeteilt in vier Bereiche werden die jeweiligen Noten der stationären Einrichtung veröffentlicht. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem Durchschnitt dieser vier Bewertungen zusammen. Um einen besseren Vergleich der Pflegeheime untereinander zu ermöglichen, wird zusätzlich der Landesdurchschnitt angegeben. Eine weitere Note (Befragung der Bewohner) gibt die Einschätzung der Heimbewohner selbst wieder.**

Aktuelles Urteil

## Auch bei Sanktionen muss das Existenzminimum gesichert sein

Nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen sind ARGE oder Kommune grundsätzlich verpflichtet, zeitgleich mit der Entscheidung über den Wegfall von Hartz-IV-Leistungen auch darüber zu entscheiden, ob der Bezieher stattdessen Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, wie zum Beispiel Lebensmittelgutscheine, erhält. Diese Verpflichtung leitet sich aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes ab, so die Richter.

Geklagt hatte ein junger Leistungsempfänger aus Mönchengladbach, der unter Betreuung steht. Der 25-Jährige muss zudem ein Baby versorgen. Die ARGE hatte ihm mit einem Sanktionsbescheid die Leistungen für drei Monate vollständig gestrichen. Begründung: Er sei seinen Mitwirkungsobliegenheiten wiederholt nicht nachgekommen.

Dagegen hatte der junge Mann einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht beantragt. Die Sozialrichter gaben ihm recht und erklärten den Sanktionsbescheid für vorläufig nicht vollziehbar.

Dieses Urteil hat das Landessozialgericht nun bestätigt, weil die ARGE nicht zeitgleich zum Sanktionsbescheid entschieden hat, ob der junge Mann statt der Hartz-IV-Leistung Sach-

leistungen oder geldwerte Leistungen bekommen soll. Dies sei aber erforderlich, weil das physische Existenz-

minimum eines Hartz-IV-Empfängers auch bei Sanktionen gewährleistet sein müsse. Dies gelte besonders, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.

Nach der Entscheidung des Landessozialgerichts muss die ARGE regelmäßig vor der Verhängung einer Sanktion klären, ob die Gewährung von Lebensmittelgutscheinen erforderlich ist. Der Leistungsempfänger darf nicht nur darauf verwiesen werden, dass er die Gutscheine nachträglich beantragen kann. Der Beschluss ist rechtskräftig (AZ: L 7 B 211/09 AS ER).

**Foto links: Erhalten Hartz-IV-Empfänger keine Geldleistungen, so haben sie unter Umständen zumindest Anspruch auf Lebensmittelgutscheine.**



Foto: digitalpress/fotolia


Neuer Service des LVR

## Freizeit Tipps für Menschen mit und ohne Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat einen neuen Service gestartet: In seinen Mitgliedsstädten und -kreisen erscheint nun vierteljährlich der Veranstaltungskalender „Gemeinsam“. Der Kalender informiert in verständlicher Sprache und übersichtlicher Gestaltung über Freizeittermine für Menschen mit und ohne Behinderung. Er ist über die örtlichen Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit geistiger Behinderung (KoKoBe) sowie im Internet erhältlich.

Der neue Kalender listet öffentliche Veranstaltungen und Freizeittermine aller Art auf – vom Stadtfest bis zum Kegeltreff. Er enthält aber auch spezielle Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung. So sollen auch diejenigen unterstützt werden, die statt im Wohnheim selbstständig mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben und nach Ideen für die Freizeitgestaltung suchen.

LVR-Sozialdezernentin Martina Hoffmann-Badache erläutert das Angebot: „Integration hört nicht am Feierabend auf. Gesellschaftliche Integration heißt auch, gemeinsam Freizeit zu verbringen. Wir wollen es Menschen insbesondere mit geistiger Behinderung ermöglichen, mit anderen Spaß zu haben, Feste zu feiern, Sport zu treiben oder einem Hobby nachzugehen.“



**Besuchen Sie uns auch im Internet**  
[www.sovd-nrw.de](http://www.sovd-nrw.de)